

Für den öffentlichen Dienst finden sich wesentliche Regelungen in den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder. In Abbildung 3 finden sich die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Überblick. Im Unterschied zu Betriebsräten haben Personalräte danach kein Einsichtsrecht in Bruttolohn- und -gehaltslisten und keine entsprechende Möglichkeit, gegen eine Verletzung gesetzlicher Pflichten des Arbeitgebers zu klagen.

**Abbildung 3:  
Personalvertretungsrechtliche Normen zur Prüfung und Gewährleistung von Entgeltgleichheit  
im Überblick**

Inhalt	Regelung im Bundespersonalvertretungsgesetz
Allgemeine Aufgaben: Überwachung der Einhaltung von Gesetzen	§ 68 I Nr. 2
Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau	§ 68 I Nr. 5a
Einsichtsrecht in Bruttolohn- und -gehaltslisten	-
Fragen der betrieblichen Lohngestaltung	§ 75 III Nr. 4
Leistungsbezogene Entgelte	§ 75 III Nr. 4
Ein- und Umgruppierung	§ 75 I Nr. 2
Klage gegen eine Verletzung gesetzlicher Pflichten des Arbeitgebers	-
Unterrichtungspflichten des AG	§ 51